

13.11.87

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 39. Sitzung am
12. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozial-
ordnung (11. Ausschuß) - Drucksachen 11/1160, 11/1161 -
den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der
arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum
Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungs-
mißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des
Arbeitsförderungsgesetzes)
- Drucksache 11/800 -

mit der Mehrheit seiner Mitglieder in der nachstehenden
Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.12.87

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellen- gesuchen im Ton- und Fernsehrundfunk“ ge- strichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Druck- schriften“ die Worte „sowie ihre Bekanntgabe im Ton- und Fernsehrundfunk und durch Bildschirmtext“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Vermittlungsgesuch eines Arbeit- suchenden, der weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, wird drei Monate **bearbeitet**. Der Arbeitsuchende kann es er- neuern.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt soll arbeitslosen Arbeit- suchenden, die ihr Vermittlungsgesuch er- neuern, eine Arbeitsberatung anbieten; im übrigen soll sie Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen.“

3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in jedem Einzelfalle“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine natürliche Person, die unentgelt- lich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeit- raum als mit der Arbeitsvermittlung beauf- tragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufge- hoben werden, wenn während eines Zeitrau- mes von wenigstens einem Jahr keine Ver- mittlungstätigkeit ausgeübt wurde.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Aufhebung von Aufträ- gen“ werden ein Komma und die Worte: „über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3“ eingefügt.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 29 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Stellungnahme des zuständigen Or- gans der Selbstverwaltung eingeholt, bedarf es nicht der Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.“

6. § 31 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diesem Auftrag dienen auch die Selbstinfor- mationseinrichtungen zur Berufswahl.“

7. In § 39 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „An- tragsteller“ die Worte „oder der in § 40 c genann- ten Auszubildenden“ eingefügt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt gewährt Auszubil- denden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstät- ten sowie für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen- den beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbil- dung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (berufsvorberei- tende Bildungsmaßnahmen), soweit ih- nen nach Maßgabe dieses Gesetzes und

der Anordnung der Bundesanstalt die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen."

bb) In Satz 3 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 1 werden das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Bildungsmaßnahme“ und in Absatz 1b Satz 1 das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.

9. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Bildungsmaßnahme“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1 a) In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 genügt zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, daß der Antragsteller, wenn er bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Für Teilnehmer an laufenden Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten sind, gilt Satz 1 bis zum Ende der Maßnahme.“

10. Nach § 40 a werden folgende §§ 40 b und 40 c eingefügt:

„§ 40 b

In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 kann die Bundesanstalt Arbeitslosen, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Berufsausbildungsbeihilfen nach den §§ 40 und 40 a auch für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden

1. Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und
2. allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten

gewähren. § 40 a Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. Gefördert werden können Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen

und höchstens einem Jahr. Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung des Arbeitslosen notwendig ist.

§ 40 c

(1) Die Bundesanstalt kann Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Bundesanstalt kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz:

1. ausbildungsbegleitende Hilfen des ausbildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,
2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,
3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Bundesanstalt. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen

nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung."

11. In § 44 Abs. 4 Satz 2 wird das Zitat „§ 112 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „§ 112 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
12. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 49 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b“ ersetzt.
13. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „19“ durch die Zahl „18“, die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „zehn“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Worten „entrichtet hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil „höchstens jedoch die Beträge, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufzuwenden hat“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalisieren.“
14. Nach § 62 wird eingefügt:

„Siebter Unterabschnitt

Förderung der Teilnahme an
Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler,
Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge

§ 62a

(1) Die Bundesanstalt gewährt

1. Aussiedlern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
2. Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBI. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMBI. 1987 S. 20), erhalten haben,
3. Ausländern, die als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
4. Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtverkehrs oder durch Übernahmeerklärung nach

§ 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge)

Leistungen nach § 62b, wenn sie

- a) an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganz-tägigem Unterricht teilnehmen,
- b) im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens zehn Wochen Dauer in den letzten zwölf Monaten vor der Ausreise ausgeübt haben,
- c) beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen,
- d) die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen.

(2) Leistungen nach § 62b werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 62b

(1) Die Teilnehmer erhalten für längstens zehn Monate Unterhaltsgeld, und zwar

- a) Aussiedler (§ 62a Abs. 1 Nr. 1) und Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe erhalten haben (§ 62a Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 63 vom Hundert,
- b) Asylberechtigte (§ 62a Abs. 1 Nr. 3) und Kontingentflüchtlinge (§ 62a Abs. 1 Nr. 4) in Höhe von 58 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres; § 44 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.

§ 62c

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 62a und 62b haben und auch keine Leistungen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger

Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — (AVV-GF) vom 17. Dezember 1981 (GMBL 1982 S. 65) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

§ 62d

Für die Leistungen nach §§ 62b und 62c gelten §§ 33, 34 und 45 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach diesem Unterabschnitt."

15. § 63 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 1989 wird bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die in Unternehmen mit Betrieben im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 3 beschäftigt und zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen.“

16. In § 64 Abs. 3 wird nach dem Wort „Arbeitsausfall“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 112 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 112 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 112 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „§ 112 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei Arbeitnehmern mit einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit als dreiunddreißig Stunden ist das Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunde durch Teilung des jeweiligen Leistungssatzes nach § 111 Abs. 2 durch die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers zu errechnen; dieser Leistungssatz wird ermittelt durch Vervielfachung des Arbeitsentgelts (Absatz 1 und 2) mit der Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden.“

18. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Anträge nach § 77 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; für Anerkennungsanträge nach § 78 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle liegt; für Leistungsanträge nach § 78 und für Anträge nach § 80 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.“

20. In § 84 Abs. 1 werden das Komma hinter der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

21. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsausfälle (§ 84 Abs. 1) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.“

22. § 89 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 bestimmen.“

23. In § 91 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder Zinszuschüsse“ eingefügt.

24. In § 95 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehens,“ die Worte „über die Gewährung und die Höhe von Zinszuschüssen,“ eingefügt.

25. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

(1) Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Restfinanzierung von Maßnahmen, die nach §§ 91 bis 95 gefördert werden, weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen (verstärkte Förderung). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.

(2) Darlehen und Zuschüsse nach Absatz 1 dürfen nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt. Der Präsident der Bundesanstalt kann auf Antrag des Landes die Landesmittel zuteilen und verwalten.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der verstärkten Förderung durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen.“

26. § 97 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, insbesondere bei älteren Arbeitslosen, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens achtzehn Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, kann der Zuschuß nach Absatz 2 bis zu siebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, von einer Verminderung des Zuschusses abgesehen werden und die Förderung bis zu acht Jahren dauern; bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens vierundzwanzig Monaten kann der Zuschuß bis fünfundsiebzig vom Hundert betragen.“

27. In § 102 Abs. 1 und 2 werden die Worte „19 Stunden“ jeweils durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.

28. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eine längere als kurzzeitige zumutbare Beschäftigung“ durch die Worte „eine zumutbare, nach § 168 die Beitragspflicht begründende oder allein nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie Beschäftigung“ ersetzt.

29. Nach § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

(1) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 Nr. 5 oder nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.“

30. In § 105 c Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind.“

31. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Mehrarbeitszuschläge, Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält, sowie einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Enthalten die Lohnabrechnungszeiträume weniger als 60 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, so verlängert sich der Bemessungszeitraum um weitere Lohnabrechnungszeiträume, bis 60 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt erreicht sind. Ist das Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor dem Ende des Bemessungszeitraums außergewöhnlich gestiegen, so treten an die Stelle der in Satz 1 genannten drei Monate zwölf Monate und an die Stelle der in Satz 2 genannten 60 Tage 240 Tage. Eine außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgelts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt über die betriebsüb-

liche Anpassung der Arbeitsentgelte an die wirtschaftliche Entwicklung hinaus gestiegen und das durchschnittlich in der Woche erzielte Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum nach Satz 1 um mehr als ein Drittel höher ist als das im Zeitraum nach Satz 3. Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung bleiben insoweit außer Betracht.

(3) Für die Berechnung des in der Woche durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts wird das im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielte Arbeitsentgelt mit der Zahl der Arbeitsstunden vervielfacht, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit dreizehn vervielfacht und durch drei geteilt wird."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten.“

bb) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. für die Zeit einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, dessen Beiträge nach § 175 Abs. 1 Nr. 2a berechnet worden sind, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres.“

cc) In Nummer 8 werden die Worte „das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist“ durch die Worte „das Arbeitsentgelt, nach dem bei Teilnahme an einer Maßnahme mit ganzjährigem Unterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist“ ersetzt.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1, der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter vor Beginn des Dienstes. Hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erzielt, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen.“

c) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt und hat er die Abschlußprüfung bestanden, so ist für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung abweichend von Absatz 5 Nr. 2 mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7 auszugehen.“

d) Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird Absatz 11.

32. In § 115 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 112 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

33. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen“ durch die Worte „Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate; § 112 Abs. 2 Satz 2 gilt.“ ersetzt.

34. § 118 a wird aufgehoben.

35. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1“ durch die Worte „innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen.“

36. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wegen grundlegender Änderungen des Betriebs, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden.“

b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Erstattungspflicht entfällt für den Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Falle seines Ausscheidens der Befreiungsbestand des Satzes 2 Nr. 6 vorgelegen hätte.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, daß die Erstattungspflicht für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nicht eintritt, die innerhalb von 24 Monaten nach der Antragstellung erfolgt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3, 4, 5 oder 6 im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.“

37. § 132a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im dritten Teilsatz werden die Worte „ob in dem Betrieb Arbeitnehmer“ durch die Worte „ob für den Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige“ ersetzt.

bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und ob die Angaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 zutreffend bescheinigt sind.“

b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Für die Prüfung der Angaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 gilt § 98 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

38. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 bis 7 und 9“ ersetzt durch die Worte „§ 112 Abs. 1 bis 7 und 9 bis 10“.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2, 7 oder 9 festgestellt worden und hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b

oder Abs. 2 erfüllt, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7. Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung festgestellt worden, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch dann nach diesem festgestellten Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitslose erneut die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt hat.“

39. In § 141 k wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Eröffnung des Konkursverfahrens zu ihrer Vorfinanzierung übertragen oder verpfändet worden sind, besteht ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn Satz 1 durch andere Gestaltungen umgangen wird.“

40. In § 152 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

41. In § 227 Abs. 1 Nr. 2 und § 228 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

42. § 231 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

43. § 242 d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 242 d wird § 242 d Abs. 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 119 a ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1985 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am ... (Tag des Kabinettschlusses) 1987 noch nicht unan-

fechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist."

44. In § 242e Nr. 3 werden in dem Zitat „ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1" die Worte „oder Abs. 3 Satz 1" angefügt.

45. Nach § 242g wird folgender § 242h eingefügt:

„§ 242h

(1) Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1988 in Maßnahmen eingetreten sind, für die sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungsbeförderungsgesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), hatten, oder denen Leistungen nach dem Bildungsbeförderungsgesetz bereits bewilligt wurden, werden nach den §§ 40 bis 40b weitergefördert.

(2) Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1988 nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen vom 12. Mai 1980 (BAnz. Nr. 142 vom 5. August 1980) in der Fassung vom 10. Dezember 1986 (Dienstblatt-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit 190/86 vom 19. Dezember 1986) bewilligt wurden, werden nach § 40c weitergefördert, solange eine Förderung der Ausbildung, die nach diesen Richtlinien ermöglicht wurde, erforderlich bleibt.

(3) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung bestimmen, daß für Ausbildungsplatzbewerber für die Ausbildungsjahre 1987/88 und 1988/89 Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40c Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch dann gefördert werden können, wenn dadurch in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit die Ausbildung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufsanwärtern ermöglicht wird, die bei ihr als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind und nicht zu den in § 40c Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gehören. Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Mädchen sind vorrangig zu fördern. Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge der Höhe des Ausbildungsplatzdefizits in den Arbeitsamtsbezirken bewilligt.

(4) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist und die im Monat vor dem 1. Januar 1988 eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der §§ 101 und 102 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 bis unter 19 Stunden ausgeübt haben,

ist § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Leistungsbezieher diese Beschäftigung oder Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzt, längstens jedoch bis zum 31. März 1988. Satz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(5) § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist oder wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendarstage vor dem 1. Januar 1988 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

(6) § 134 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum 31. März 1988 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Dezember 1987 erfüllt waren.

(7) § 112 Abs. 2, 3 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 3 für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(8) § 112 Abs. 5 Nr. 3 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung ist auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1988 anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1987 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(9) § 112 Abs. 9 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; vom Tage einer Änderung des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts ist diese Vorschrift in der vom 1. Januar 1988 geltenden Fassung maßgebend. Satz 1 gilt für das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(10) § 117 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „sowie Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes;“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;“.

2. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsgeld,

b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe oder“.

3. In § 46 Abs. 2 Nr. 2 c wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist und der andere Ehegatte

aa) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Überbrückungsgeld oder

bb) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat;“.

4. In § 52 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 Nr. 2, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2 c Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden, § 3 Nr. 2 a, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2 c Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 86 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... werden jeweils die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen und jeweils hinter den Worten „und sonstiger Gesetze“ die

(11) § 118 a ist für Zeiten vor dem 1. Januar 1988, für die der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, nicht mehr anzuwenden, soweit diese Vorschrift für Schüler das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld anordnet und die Entscheidung über diesen Anspruch am 12. Februar 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder die Entscheidung nach dem 12. Februar 1987 getroffen worden ist.

(12) § 120 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung gilt auch für Meldeversäumnisse vor dem 1. Januar 1988, wenn die Entscheidung über den Eintritt einer Säumniszeit am 28. April 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(13) § 136 Abs. 2 a in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden und das Jahr nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung im Sinne des § 112 Abs. 9 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.

(14) § 141 k Abs. 2 a gilt nicht für eine Übertragung oder Verpfändung, die vor dem 1. Januar 1988 erfolgt ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung

Artikel 1 § 2 Nr. 13 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 119 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am ... (Tag des Kabinettsbeschlusses) noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.“

Worte „mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395 b Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder in § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder des § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117 b Angestelltenversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder in § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder des § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140 b Reichsknappschaftsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder in § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder des § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz — VRG —)

In § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) werden nach dem Wort „des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

In § 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1556) werden die Worte „19 Stunden“ jeweils durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist“ gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Nummer 1 ist § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung maßgebend, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren wird.“

Artikel 11

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln vom 30. März 1984 (BGBl. I S. 498) wird aufgehoben.

(3) Die Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1066), wird aufgehoben.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 45 hinsichtlich § 242 h Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Es treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 43 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

13.11.87

AS

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 39. Sitzung am 12. November 1987 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) - Drucksachen 11/800, 11/1160, 11/1161 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/1160 - Nummer 3 der Beschlußempfehlung - angenommen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine redaktionelle Neufassung des Arbeitsförderungsgesetzes vorzulegen, in der ausschließlich geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen, Berufsbezeichnungen etc. enthalten sind.

27.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1987 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.